



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 07.07.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12945 –

Frage Nummer 37

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Köhler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnern die gesetzliche Frist zur Vorlage eines kommunalen Wärmeplans bis zum 30.06.2026 nicht eingehalten haben, welche bayerischen Kommunen mit bis einschließlich 100 000 Einwohnern nach Kenntnisstand der Staatsregierung bereits einen kommunalen Wärmeplan vorgelegt haben und wie hoch waren bzw. sind nach Kenntnisstand der Staatsregierung die (gesamten) Kosten für bayerische Kommunen zur Erstellung kommunaler Wärmepläne?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Alle bayerischen Kommunen mit mehr als 100 000 Einwohnern haben die gesetzliche Frist gemäß Wärmeplanungsgesetz (WPG) eingehalten und ihren Wärmeplan beschlossen sowie veröffentlicht.

Beigefügte Liste¹ enthält sämtliche bayerischen Kommunen mit bis einschließlich 100 000 Einwohnern, die nach Kenntnisstand der Staatsregierung einen kommunalen Wärmeplan vorgelegt haben.

Den bayerischen Gemeinden entstehen keine Kosten für die kommunale Wärmeplanung. Die Mehrbelastungen werden den Kommunen nach Einwohnerzahl pauschaliert ausgeglichen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl am Stichtag 31.12.2023 aus dem Berichtsjahr 2023 mit der Basis Zensus 2022 des Bayerischen Landesamts für Statistik.

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschützten Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG1 (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2 500	34.800,00 Euro	9.600,00 Euro
2 500<=x < 5 000	41.000,00 Euro	9.600,00 Euro
5 000<=x < 7 500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro

7 500 $\leq x < 10\,000$	88.200,00 Euro	16.700,00 Euro
10 000 $\leq x < 45\,000$	122.600,00 Euro	19.700,00 Euro
45 000 $\leq x < 100\,000$	201.100,00 Euro	23.200,00 Euro
100 000 $\leq x < 250\,000$	262.000,00 Euro	25.500,00 Euro
250 000 $\leq x < 500\,000$	362.000,00 Euro	25.500,00 Euro
500 000 $\leq x$	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

Im Zuge der landesrechtlichen Umsetzung des WPG hat der Freistaat die bayerischen Kommunen als planungsverantwortliche Stellen für die kommunale Wärmeplanung benannt. Den Kommunen sind die durch die kommunale Wärmeplanung entstehenden Kosten durch den Freistaat entsprechend Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (i. V. m. der Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Konsultationsvereinbarung – KonsultVer)) auszugleichen. Hierzu wurden entsprechende Verhandlungen mit den kommunalen Spitzenverbänden geführt.